

# Erweiterungssatzung für die im Zusammenhang bebaute Fläche im Ortsteil Oy für den Bereich

## „An der Mittelberger Straße“

Die Gemeinde Oy-Mittelberg erlässt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6 und 15 BauGB in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in den jeweils geltenden Fassungen folgende

### Satzung

#### § 1

Die Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Oy wird für den Bereich „An der Mittelberger Straße“ (FINr. 3126, Gemarkung Mittelberg) gemäß den in beigefügtem Lageplan (M 1:500) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Dieser Lageplan in der Fassung vom 17.05.2000 ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenze richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB in Verbindung mit der zeichnerischen Darstellung und den nachfolgenden Festsetzungen in § 3 dieser Satzung.

#### § 3

1. Im Falle einer Einzelhausbebauung sind je Einzelhaus maximal 3 Wohnungen zulässig. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen beim Bau von Doppelhäusern wird auf „2“ je Doppelhaushälfte festgesetzt.
2. Für sämtliche Gebäude wird eine maximale Wandhöhe von 6,5 m, gemessen von der Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden bis zur Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut festgesetzt.
3. Die Verordnung über Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen (FeuV) vom 06.03.1998 ist zu beachten.
4. Die Höhe des Gebäudes auf Parzelle 2 wird entsprechend einem Höhenschnitt i.d.F. vom 17.05.2000 festgesetzt, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

#### § 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oy-Mittelberg, den 28.9.2000

Hützler  
Erster Bürgermeister



Aufgestellt am: 06.09.1999

Geändert am: 17.05.2000